

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0049/17/4.1.8

Düsseldorf, den 16.01.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage (Produktion P4) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemischen der Produktklassen Entschäumer, Dispergiermittel, Trennmittel und weiterer Hilfsstoffe (BE 6)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solenis Technologies Germany GmbH mit Bescheid vom 23.01.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage (Produktion P4) am Standort Krefeld, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: **Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie (CWW)**

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gezeichnet

Kris Jasinski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Solenis Technologies Germany GmbH
Fütingsweg 20
47805 Krefeld

Datum: 23. Januar 2019

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0049/17/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Werner Lowis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2671
werner.lowis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage (Produktion P4) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemischen der Produktklassen Entschäumer, Dispergiermittel, Trennmittel und weiterer Hilfsstoffe (BE 6)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.07.2017

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0049/17/4.1.8

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**Solenis Technologies Germany GmbH
47805 Krefeld**

auf ihren Antrag vom 03.07.2017

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung hochmolekularer wasserlöslicher Polymere und
wasserquellbarer polymerer Absorber
(Produktion P4)**

am Standort

**Solenis Technologies Germany GmbH ,
Fütingsweg 20, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld, Flur 72 ,Flurstücke 616 und 639**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 10.000 t/a Entschäumer-Gemischen"

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb von 13 Lagerbehältern für Rohstoffe und Endprodukte,**
- 2) Errichtung und Betrieb von 7 Mischbehältern im Gebäude P4 und**
- 3) Errichtung und Betrieb von 3 neuen Abfüllflächen.**



Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Seite 4 von 11

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 28.1.4.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Solenis Technologies Germany GmbH betreibt am Standort Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld eine Polymerisationsanlage (Produktion P4). Mit Datum vom 03.07.2017 hat die Solenis Technologies Germany GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktion P4 gestellt.

Antragsgegenstand



Beantragt wurde die **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemischen der Produktklassen Entschäumer, Dispergiermittel, Trennmittel und weiterer Hilfsstoffe (BE 6)**

Für die Errichtung der Lager- und Mischbehälter wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0049/17/4.1.8 vom 03.11.2017 erteilt.

2. **Genehmigungsverfahren**

2.1 Anlagenart

Die Produktion P4 ist als Anlage **zur Herstellung hochmolekularer wasserlöslicher Polymere und wasserquellbarer polymerer Absorber** der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die beantragte Anlage zur Herstellung von Gemischen der Produktklassen Entschäumer, Dispergiermittel, Trennmittel und weiterer Hilfsstoffe (BE 6) ist eigenständig keine genehmigungsbedürftige Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV. Eine chemische Umwandlung i.S. der Nr. 4.1 der 4. BImSchV findet nicht statt. Da die Anlage aber mit der Produktion P4 in einen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV steht, war ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntma-



chung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Produktion P4 um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben



nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 48 vom 30.11.2017, S. 420, lfd. Nr. 326) öffentlich bekannt gegeben worden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Solenis Technologies Germany GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 03.07.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktion P4 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52 -AZB-	Natur- und Landschaftsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1 –AwSV-	Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen ergänzt, zuletzt am 27.12.2017.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Solenis Technologies Germany GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.07.2017 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **██████████ Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt ██████████ Euro.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Produktion P4 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

1. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Der Zeitaufwand betrug 4 Stunden. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt beträgt 70 Euro. Demnach wird nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr von 280,00 Euro festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



richten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Lowis



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0049/17/4.1.8**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0. Antragsanschreiben vom 03.07.2017	5 Blatt
0. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
1. Antragsformulare und Stellungnahmen	
1.1 Antragsformulare.....	89 Blatt
1.2 Allgemeines.....	6 Blatt
1.3 Anlage A -abwasserrelevante technische Abläufe.....	2 Blatt
1.4 Anlage A Abwasservermeidungsmaßnahmen.....	1 Blatt
1.5 Bestandsplan Gebäudeentwässerung.....	1 Blatt
1.6 Bescheinigung gem. § 7 (4) VAWS.....	17 Blatt
2. Kurzdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung.....	6 Blatt
3. Pläne	
3.1 Lageplan Produktion P4.....	1 Blatt
3.2 Auszug Deutsche Grundkarte.....	1 Blatt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	11 Blatt
5. Herkunft und Verbleib Abfälle und Abwässer	
5.1 Herkunft und Verbleib der Abfälle.....	2 Blatt
5.2 Herkunft und Verbleib der Abwässer	1 Blatt
5.3 Abfalldatenblätter.....	3 Blatt
5.4 Diagramm Abwasser.....	1 Blatt
6. Immissionen - Emissionen	
6.1 Genehmigte und beantragte Situation.....	6 Blatt



6.2	Plan der Emissionsquellen.....	1 Blatt
6.3	Schallimmissionsprognose.....	87 Blatt
7.	Gutachterliche Stellungnahme	
7.1	Gutachterliche Stellungnahme.....	6 Blatt
8.	Zeichnungen und Apparateliste	
8.1	Aufstellungsplan Z-Nr. GP00_U0006.....	1 Blatt
8.2	WHG-Schema P 4 Z.-Nr. G1600001.....	1 Blatt
8.3	Verfahrensfließbild P4 Z.-Nr. G1600002.....	1 Blatt
8.4	Apparateliste.....	1 Blatt
9.	Produktinformationen (Ordner 2)	
9.1	Stofflisten P 4.....	1 Blatt
10.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	
10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.....	38 Blatt
11.	Bauunterlagen	
11.1	Bauunterlagen.....	9 Blatt
11.2	Auszug aus der digitalen Grundkarte.....	1 Blatt
11.3	Flurkarte NRW.....	1 Blatt
11.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster.....	1 Blatt
11.5	Ergänzende Bau- und Betriebsbeschreibung.....	4 Blatt
11.6	Lageplan DG K5.....	1 Blatt
11.7	Plan Erdgeschoß GP 04_U0009.....	1 Blatt
11.8	Plan Obergeschoss GP04_U0010.....	1 Blatt
11.9	Plan Grundriss Ebene GP04_U0011.....	1 Blatt
11.10	Brandschutzkonzept.....	32 Blatt
11.11	Anlage Brandschutzkonzept.....	1 Blatt
11.12	Grundriss, Ansicht und Schnitt.....	1 Blatt
11.13	Grundrisse.....	1 Blatt
12.	Sonstiges	
12.1	Erklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 3



12.2	Zertifikate Qualitäts-/Umwelt-/Energiemanagement.....	15 Blatt
12.3	Freistellungsbescheid von der Genehmigungsbeschäftigung einer Direktion.....	9 Blatt

Anlage 1
Seite 3 von 3

Ordner 2 von 2

Produktinformation

Stoffliste P4 BE 6 (Band 1)

Liste der Stoffe BE 6 mit Verwendung (Auszug)..... 1 Blatt

Sicherheitsdatenblätter..... 325 Blatt

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die



zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschl. des statisch - konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs.1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.



Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

- 2.3 **Bis zur Fertigstellung des Rohbaus** ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 2.4 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist **vor Baubeginn** dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht - eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 2.5 **Nach abschließender Fertigstellung** der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i.V. mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 2.6 Das Brandschutzkonzept Nr. 12-0141.22 der Firma ÖKOTEC vom 14.07.2017 ist zu beachten.
- 2.7 Für das Objekt sind Feuerwehrpläne in Absprache mit der Feuerwehr Krefeld zu erstellen.
- 2.8 Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung von belastetem Aushub zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem



Fachbereich Umwelt vor Nutzung der Anlagen zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 2
Seite 4 von 11

- 2.9 Sollten bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Kontaminationen festgestellt werden, ist unverzüglich der Fachbereich Umwelt zu benachrichtigen (Telefon: 36602423 oder 36602401).
- 2.10 Belasteter Aushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

3. **Wasserwirtschaft**

- 3.1 Das Abwasser der BE 6 ist dreimalig, innerhalb des ersten Betriebsjahres, auf die TOC-Abbaubarkeit zu untersuchen:

Probenahmeort: Repräsentative Stelle, vor Einleitung in den Behälter 04B5601-3

Probenahmeart: Qualifizierte Stichprobe (sofern möglich)

Parameter: „Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe“, „Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) der filtrierten Probe in biologischen Behandlungsanlagen“, sowie pH-Wert und Leitfähigkeit. Es sind die Analysenverfahren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Abwasserverordnung anzuwenden.

Die Probenahmen sollen jeweils bei Abwasser aus der Herstellung verschiedener Endprodukte erfolgen.

Der der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom ist zu bestimmen. Es ist jeweils auch die Abwasserherkunft (hergestelltes Endprodukt) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 nach Ablauf des ersten Betriebsjahres unaufgefordert vorzulegen. Außerdem sind die angefallenen



Abwassermengen aus der BE 6 in [m³/d] und [m³/a] abzuschätzen.

Anlage 2

Seite 5 von 11

- 3.2 Die Forderung einer Vorbehandlung oder Entsorgung des Abwassers der BE 6 bleibt vorbehalten, sollten die Anforderungen der Abwasserverordnung in Bezug auf den TOC-Eliminationsgrad nicht eingehalten werden.
- 3.3 Das Abwasserkataster der Evonik Degussa GmbH ist für die Anlage P4 zu aktualisieren.
- 3.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das eingeleitete Kühlwasser bzw. das zur Wäsche genutzte Kühlwasser den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung genügen muss.
- 3.5 Auf die Nebenbestimmungen zum Betrieb des Abwasserbehälters (Neutra) aus der Genehmigung 53.01-100-53.008711414.1.8 vom 12.09.2017 wird hingewiesen



4. Bodenschutz – AZB

Anlage 2

Seite 6 von 11

- 4.1 Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 20.12.2017 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.
Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen von umweltrelevanten Ereignissen müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.
- 4.2 Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert übersandt werden.
- 4.3 Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 20.12.2017 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser zunächst alle 3 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen.

Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.



Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

Bei unveränderter Grundwasserbeschaffenheit kann in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf nach der 2. Überwachungsmessung eine Verlängerung des Turnus vereinbart werden.

- 4.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustands-erfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.
- 4.5 Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind



ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2
Seite 8 von 11

5. Immissionsschutz

5.1.1 Im Abgas des Abluftwäschers Linie 1 (BE1) Quelle Nr. 0040 000 010 dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

Org. C 15 mg/m³
Octamethylcyclotetrasiloxan.....0,25 kg/h

5.1.2 Im Abgas des Abluftwäschers Linie 4 (BE4) Quelle Nr. 0040 000 040 dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub..... 8 mg/m³
Org. C15 mg/m³
Octamethylcyclotetrasiloxan.....0,25 kg/h

5.2 Die Massenkonzentration der in Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.



- 5.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.1.1 und 5.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 9 von 11

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 5.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 5.4 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 5.3 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

- 5.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



6. Gewässerschutz (AwSV)

Anlage 2

Seite 10 von 11

- 6.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 6.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV dem nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.4 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.6 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die



Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.

Anlage 2

Seite 11 von 11

- 6.7 Die im Bereich der Ableitflächen W04.02, W04.03, W04.08 und W04.11 befindlichen Pumpensümpfe, sowie das P04 Abwasserbecken im Kellergeschoß sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V.m. Anlage 5 AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 196 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 6.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen